

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Basedow-Lanze über den Elbe-Lübeck-Kanal (ELK) bei ELK-km 55,611

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg (Träger des Vorhabens -TdV) beabsichtigt den Ersatzneubau der Straßenbrücke Basedow-Lanze über den Elbe-Lübeck-Kanal

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus

- dem Abbruch des vorhandenen Brückenbauwerks einschließlich der Sprengschächte
- dem Neubau der Straßenbrücke ca. 15 m südlich der vorhandenen Brücke bei gleichzeitiger Anhebung
- der Anpassung der Straßenrampen an die neue Lage und Höhe
- der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter in der Gemarkung Basedow, Flur 3 und 8

II.

Für den Ersatzneubau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 03.06.2020 bis 01.07.2020 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden in nachfolgender Dienststelle zur Einsicht öffentlich aus:

Stadtentwicklungsamt der Stadt Lauenburg/Elbe und des Amtes Lüttau

Amtsplatz 5, Erdgeschoss Zimmer 4

21481 Lauenburg/Elbe

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sowie nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 04153/59090

oder E-Mail: planung@lauenburg.de.

Anlässlich der Corona-Krise bleibt die Verwaltung zurzeit noch grundsätzlich geschlossen. Eine Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Stadtverwaltung/ des Amtes Lüttau ist daher ausschließlich nach Terminvereinbarung unter Tel. 04153/59090 zu den o.g. Dienststunden oder per E-Mail: planung@lauenburg.de und unter Beachtung der zurzeit geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich (Eintritt nur mit Mundschutz und Handdesinfektion vor Ort).

Die Planunterlagen und die Bekanntmachung stehen darüber hinaus ab dem 03.06.2020 im Internet unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG). Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- 1 Erläuterungsbericht - Bauwerksverzeichnis
- 2 technische Brückenpläne
- 3 Inanspruchnahme von Grundstücken
- 4 Umweltrechtliche Untersuchungen
- 5 Gutachten

Für weitere Informationen und Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen Neubauamt Magdeburg

Kleiner Werder 5c

39114 Magdeburg

und die Planfeststellungsbehörde, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Standort Hannover

Am Waterlooplatz 5

30168 Hannover

zur Verfügung.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 15.07.2020 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Hannover, Am Waterlooplatz 5, 30168 Hannover oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Einwendungen und Stellungnahmen können auch als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail

Planfeststellung.GDWS-HAJ@WSV.DE-Mail.de

an die Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt gerichtet werden. Die Übermittlung von Einwendungen oder Stellungnahmen als DeMail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail Benutzerkontos.

Die Einwendung bzw. Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen.

Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, und anerkannte Vereinigungen i.S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

V.

Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (03.06.2020) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendung mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritten weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf den „Hinweis zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf nachfolgende Internetseite verwiesen. <https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz/Planfeststellung.html>

Im Auftrag

Jansohn